

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend
den Bebauungsplan Nr. 3 A der Stadt Nordenham vom

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 6.11.75.. folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 3 A vom 12. September 1968 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Bestandteile

1. Die Änderung betrifft das Flurstück 29/102 der Flur 6, Gemarkung Nordenham, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 A der Stadt Nordenham.
2. Die Grenze des Änderungsbereiches ist in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet worden.
3. Die geänderte Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, den 6.11.75


Bürgermeister




Stadtdirektor

Anlage zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan 3 A der Stadt Nordenham

B e g r ü n d u n g

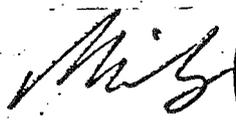
zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 3 A der Stadt Nordenham.

1. Der Rat der Stadt Nordenham hat am 9.6.75. beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 A in einem Teilbereich nördlich der Reithfelder Straße zu ändern. Wegen der Geringfügigkeit genügt die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 12 BBauG.
2. Betroffen ist das Flurstück 29/102 der Flur 6, Gemarkung Nordenham.
3. Bodenordnende Maßnahmen gem. §§ 45 - 122 BBauG werden nicht erforderlich.
4. Bei der Durchführung des geänderten Bebauungsplanes entstehen der Stadt Nordenham keine besonderen Kosten.
5. Der Gasdruck der auf dem Grundstück liegenden HD-Leitung wurde von 70 bar auf unter 16 bar gesenkt. Als Folgeerscheinung ergibt sich eine bessere Ausnutzungsmöglichkeit des Baugeländes. (s. Erklärung der EWE vom 7. 4. 1975).

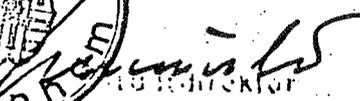
Auf weitere Sicht ist der Bau von Sammelgaragen auf den dafür festgesetzten Flächen nicht möglich, da die Stadt Nordenham als Eigentümer das Gelände weiterhin als Bedarfsfläche für die Schule Süd vorhält.

Aufgrund der o.a. Vorgänge sollen im Bereich der Änderung die überbaubaren Flächen der Wohngebäude verändert werden. Die überbaubaren Flächen für Sammelgaragen werden neu festgesetzt.

Nordenham, den 6.11.75.....


Bürgermeister


Nordenham


1. Bürgermeister